



Regionalforstamt Soest-Sauerland  
Franz-Hegemann-Straße 23, Gebäude 29, 59581 Warstein

Stefan Bräutigam  
SGV Hirschberg  
Hagenstraße 30

59581 Warstein

15.01.2026

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
63.03.01.02-000141  
Vorgangszeichen  
2025-0015780  
bei Antwort bitte angeben

Frau Stracke  
Fachgebiet Hohelt  
Telefon: 02902/97853-14  
Telefax: 02902/97853-86

Alexandra.Stracke@wald-und-  
holz.nrw.de

**Befreiung von dem Verbot in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand ein Feuer anzuzünden oder leichtentzündliche Stoffe zu lagern (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LFoG NRW)**

Antrag vom 02.12.2025 zu einer Befreiung von dem Verbot des § 47 Abs.1 LFoG eine Feuerstelle zu betreiben.

Sehr geehrter Herr Bräutigam,

gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, erteile ich Ihnen die

**Befreiung**

vom Verbot des § 47 Abs. 1 LFoG, innerhalb der Schutzzone von 100 m zum nächsten Wald Feuer zu entzünden sowie leichtentzündliche Stoffe zu lagern.

Ort: **Gemeinde: Warstein, Gemarkung: Hirschberg ,  
Flur: 10, Flurstück: 82**

Zeitraumen: **01.01.2026 – 31.12.2030**

Art des Feuers: **verschiedene Feuerstätten (Stückholz, siehe Anlage)  
Feuerstätte 1 und 2 regelmäßig im Rahmen von gesellschaftlichen Veranstaltungen und anlassbezogener niederschwelliger Betrieb der Feuerstellen 3-6 (ca. einmal im Monat oder während Köhlerwochen)**



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Soest-  
Sauerland  
Franz-Hegemann-Straße 23,  
Gebäude 29,  
59581 Warstein  
Telefon 02902 97853-14  
Telefax 02902 97853-86  
Soest-Sauerland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



**Diese Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Entzünden von Feuer verboten!  
Innerhalb von 24 Stunden vor dem Ereignis ist der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Termin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 3, 4 oder 5 ausgegeben, darf kein Feuer innerhalb der Schutzzone von 100 m zum nächsten Wald entzündet werden.
2. Es darf nur unbehandeltes Rohholz für das Feuer verwendet werden.
3. Das Unterhalten einer Feuerstelle darf innerhalb der Schutzzone von 100m zum nächstliegenden Wald nur in ständiger Anwesenheit einer erwachsenen Person erfolgen. Diese Person hat das Feuer zu überwachen und ein kontrolliertes Abbrennen des Brennmaterials zu gewährleisten.
4. Bei Wind ab Beaufortgrad 6, dies entspricht starkem Wind, darf kein Feuer entfacht werden. Das Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
5. Zur Brandbekämpfung sind ein Behälter mit 1 cbm Löschwasser inkl. Ablasshahn, 3 Gießkannen mit 12 Liter oder alternativ Wassereimer mit mindestens 10 Liter, 3 Feuerpatschen (Waldbrandpatsche) aus Stahl in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten. Nach Beendigung der Unterhaltung des Feuers ist das Feuerstelle mittels Wasser zu fluten und das Feuer so dauerhaft zu löschen. **Ein Informationsschild mit Regeln zum Verhalten im Brandfall und Notfallnummer ist anzubringen!**
6. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sicherzustellen.
7. Diese Befreiung kann bei einer Gefährdungssituation jederzeit durch einen zuständigen Mitarbeiter meiner Behörde, des zuständigen Ordnungsamtes oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Auflagen versehen werden.
8. Diese Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt Verpflichtungen zum Einholen von Erlaubnissen und Zustimmungen unberührt. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Sprengstoffrecht oder Naturschutz, bleiben von dieser Befreiung unberührt und sind zu beachten.



**Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **55,00 Euro** (in Worten: „fünfundfünfzig Euro“) erhoben. Dieser Betrag ist bis zum **13.02.2026** auf das oben genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

mit dem **Verwendungszweck: 9811015691572** zu überweisen.

Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 7.5.1.12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 524), in der derzeit gültigen Fassung.

**Begründung:**

Nach § 47 Landesforstgesetz NRW ist es verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Waldrand Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen eines Feuerwerks ist dem Entfachen eines Feuers gleichzusetzen. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen.

Der Veranstaltungsort befindet sich auf dem Grundstück der Stadt Warstein in Warstein, Gemarkung Hirschberg, Flur 10, Flurstück 82. Die Feuerstellen grenzen unmittelbar an Wald an. Der maximale Abstand liegt damit deutlich unter dem gesetzlich geforderten Mindestabstand. Es bestehen daher grundsätzlich forstrechtliche Bedenken gegen die Feuerstellen, die jedoch durch die Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

**Zu Nr.1.:**

Die vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichten Gefahrenindizes geben Auskunft über das konkrete Waldbrandrisiko in bestimmten Regionen und zu bestimmten Tagen. Bei Feuer in Waldrandnähe sind sowohl Waldbrand- wie auch Graslandfeuerindizes bedeutsam. Die Stufe 3 entspricht bereits mittlerem Brandrisiko. Die Wahrscheinlichkeit eines Waldbrandes übersteigt jedenfalls ab dieser Stufe das private Interesse des Antragstellers an einem Lagerfeuer, so dass das Abbrennen nicht mehr verhältnismäßig ist.



Zu Nr. 2.:

Die Beschränkung auf die Verwendung von unbehandeltem Rohholz ist erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Behandeltes oder beschichtetes Holz kann beim Verbrennen gesundheitsgefährdende Schadstoffe sowie umweltbelastende Emissionen freisetzen. Zudem können Rückstände im Boden verbleiben und zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen. Die Nebenbestimmung dient daher dem Schutz von Umwelt, Boden und Luft sowie der öffentlichen Gesundheit.

Zu Nr. 3.:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung von Bränden in Waldnähe zu minimieren. Aufgrund der erhöhten Brandgefährdung innerhalb eines Abstandes von 100 m zum nächstgelegenen Wald ist eine ständige Überwachung der Feuerstelle zwingend notwendig. Die Anwesenheit einer erwachsenen, verantwortlichen Person stellt sicher, dass das Feuer jederzeit kontrolliert wird und im Falle einer Gefährdung unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Dadurch wird ein unkontrolliertes Übergreifen des Feuers auf angrenzende Waldflächen verhindert und der Schutz von Wald und Allgemeinheit gewährleistet.

Zu Nr. 4.:

Starker Wind begünstigt das Abdriften von brennenden Materialien und stellt somit eine große Gefahr für den Wald dar. Starker Wind beginnt bei einer Geschwindigkeit von 10,8 m je Sekunde. Nach Karten des Deutschen Wetterdienstes sind mittlere Windstärken in Nordrhein-Westfalen, gemessen in 80 m Höhe über Grund, ausgesprochen unüblich. Ein Feuer wird somit nur in seltenen Fällen aus diesem Grund unzulässig sein. Somit ist diese zur Gefahrenminimierung dienende Auflage für den Wald unter Abwägung der Interessen verhältnismäßig.

Zu Nr. 5.:

Das Vorhalten von geeignetem Gerät (z.B. Feuerpatsche, Löschrucksack) und/oder Löschwasser zur Brandbekämpfung stellt eine einfache und effektive Maßnahme zur Eindämmung und zum Löschen kleinerer Brände dar. Diese Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und ebenso verhältnismäßig, um beginnende Brände vor größerer Ausbreitung zu löschen.

Zu Nr. 6.:

Trotz des Vorhaltens von Geräten zur Brandbekämpfung wie auch Löschwasser kann es sein, dass sich Waldbrände entwickeln und ausbreiten. Die Waldbrandbekämpfung ist dabei ebenfalls komplex, da sich insbesondere Boden-



feuer meist nur schwer erkennen lassen und diese mitunter lange in der Humusschicht schwelen, bevor sie erneut einen Vegetationsbrand auslösen. Ein unverzügliches Herbeikommen der Feuerwehr kann unerlässlich sein, um den Brandort schnellstmöglich zu kontrollieren. Dies ist nur durch eine Zuwegung sicherzustellen.

Zu Nr. 7.:

Die Forstverwaltung hat nach § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen. Daher ist die Forstverwaltung stets befugt, in konkreten Gefährdungssituationen geeignete, verhältnismäßige und die zugleich mildesten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung des ordnungsgemäßen Waldzustandes von Nöten ist. Die hier vorgetragene Auflage versteht sich insofern mehr als ein Hinweis auf ein ohnehin existierendes Recht der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden.

Zu Nr. 8.:

Die Forstverwaltung beschränkt sich mit diesem Bescheid auf die sich in ihrer forstrechtlichen Zuständigkeit befindlichen Schutzgüter. Der Bescheid stellt keine öffentlich-rechtliche Genehmigung im Sinne der Schlusspunkttheorie dar.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sträcke

Anlage



Anlage  
Karte Feuerstellen

